



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XVIII. Kayserliches Project eines Schlusses auf die Schwedischen postulata; Mit den Ständen darüber gepflogene Consultation.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Majus.

gion und derselben freyer Übung und Besüchung, ferner in keinerley Wege mehr abzuhalten oder zu hindern, noch mit Krieges-Steuer, Frohn-Diensten und andern neuerlichen Beschwerden zu graviren, sondern dieselbe in demjenigen Stande, darinnen sie sich in Politicis & Ecclesiasticis in dem 1624ten und vorhergehenden Jahren ruhig und unwidersprechlich befunden, würcklich zu restituiren.

1649
Marr.

2) Alle in der Unter-Pfalz und Schwaben besetzte Plätze hie nachgesetztermassen gegen die dagegen gesetzte Plätze pari passu zu evacuiren.

Von denen Kayserlichen zu evacuiren:
Heidelberg, Mannheim, Delsberg, Bercken, Augsburg, Memmingen, Kempten, Wildenstein, Hohen-Zollern, Aurach, Albeck, Schildach, Hornberg, Willingen, Weissenburg, Rotenberg, Freyburg.

3) Und zwar dero gestalt, daß von der Obern-Pfalz und Graffschafft Cambayr unter dem Chur-Pfälzischen Satisfactions-Contingent der 5. Million Reichs-Thaler begriffener Antheil vorher abgetragen.

4) Sowohl auch die, denen in der Ober-Pfalz befindlichen Königlich-Schwedischen Guarnisonen noch rückständige Restanten entrichtet werden.

5) Daß auch mehr Hochgedacht Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu Bayern, ohngeachtet obiges alles verglichen seyn würde, dennoch bey denen andern Craynen und Ständen, zu heilsamer Beförderung der allgemeinen schleunigsten Beruhigung des Heil. Römischen Reichs, die würckliche und unverzügliche Restitution ex capite Amnestiæ & Gravaminum, sowohl auch die zureichende Beyschaffung der, für die Königlich-Schwedische Armée verordneten Satisfaction zu vermuteln, als ein vornehmer Churfürst des Reichs, Dero hohen und gedehsamten Vermögen nach, alles Cyfers zu cooperiren gnädigst belieben wollen.

§. XVIII.

Kayserliches
Project eines
Schlusses auf
die Schwedi-
schen Postu-
lata.

Mit denen
Ständen dar-
über gepflogene
Consultation.

Kayserliche
Proposition.

Die Kayserlichen Plenipotentarii lieffen den 26ten May st. v. die anwesende Fürstliche und Reichs-Städtische Gesandten zu sich kommen, und erschienen Bamberg, Eichstädt, Coßnitz, Beyern, Eulmbach, Braunschweig-Lüneburg, Würtemberg, Mecklenburg, Leichtenberg, dann verschiedene Städtische, unter denen Nürnberg das Directorium führte. Der Kayserliche Gesandte Blumenthal, that in Gegenwart des Duc d'Amalfi und Reichs-Hoff-Raths Lindenspuhr, nach abgelegter Danksagung pro comparitione, die Proposition dahin: „Es sey mit denen jetzigen Tractaten so weit gekommen, daß sie, Kayserliche Gesandten, ein Project eines Schluß-Recessus entworfen, welchen sie, Tages vorher, den Churfürstlichen Gesandten gezeigt hätten, auch erbetig wären, selbigen denen übrigen Ständen gleichfalls zu communiciren,

„ob dieselbe entweder insgemein, oder ein „und anderer seines eigenen Interesse wegen, dabey etwas zu erinnern haben „möchte. Es wären aber vornemlich „noch 2. Punkten obhanden, daran die „Tractaten sich stecken wollten, als (1) „daß die Assignationes der 12000000 „Rthlr. in parata sollten exhibiret werden; (2) zu deliberiren, was wegen „Frankenthal zu thun sey. Hierüber möchten die Stände Rath halten, und dabey „in Consideration ziehen, daß gleichwohl „die Schweden eine grosse Menge Volckes „abjudanken hätten, wozu viel Geld erfordert werde, und könnten sich die „kosten in weniger Zeit leichtlich höher belaulaffen, als das Contingent der Assignationes selbst austragen möchte; Frankenthal könnten Ihre Kayserliche Majestät ohnmöglich verschaffen, daher sich „die Stände zusammen thun, und zuvor „derst den Schweden, sonderlich dem Pfälz- „Grafen

1649. Grafen per Deputatos zusprechen möch-
 Majus. ten, sich dieses Puncts halber zu erklären,
 „was sie vor ein Temperament anneh-
 „men wollten, indeme von Kayserlicher
 „Seite alles mögliche darunter geschehen
 „sollte.

Der Stände
 Antwort
 darauf.

Nach genommenen Abtritt und an-
 fänglich besonders gepflogener Delibe-
 ration, wurde von beyden Collegiis com-
 muniter beschloffen, „ad (1) daß es ohn-
 „möglich sey, sich dazu obligatorie zu
 „verstehen, indeme die Mittel nicht vor-
 „handen wären, doch erbiethete man sich,
 „wann die würckliche Erleichterung ge-
 „schehe, sodann allen mensch- möglichen
 „Fleiß anzuwenden, daß bey dem letzten
 „Termin man sich angreifen wolte; ad
 „(2) daß man sich mit den Churfürstli-
 „chen conformire, eine Deputation an
 „die Schweden, wegen Franckenthal erge-
 „hen zu lassen: jedoch, daß das Tempe-
 „rament nicht vom Reich, sondern von
 „Ihro Kayserlichen Majestät selbstgeigenen
 „Mitteln genommen werde, worbey in
 „specie die Reichs-Städte erinnern, daß
 „ihrer dabey möchte verschonet werden:
 „Ubrigens sey den Kayserlichen Gesand-
 „ten zu sagen, sie möchten hinführo die
 „Stände und deren Collegia nicht tren-
 „nen, sondern wie Herkommens, einen wie
 „den andern, und also die von allen 3. Col-

„legiis anwesende, zugleich convociren:
 Welches von dem Bambergischen vorge-
 tragen, und von den Kayserlichen zur
 Antwort ertheilet wurde, daß das letztere
 dißmahl vergessen worden sey, künfftig
 aber sollte es anders gehalten werden.
 Darauf wurden aus dem Fürstlichen Col-
 legio, als Deputati an die Schweden er-
 wehlt, Bamberg, Bayern, Braun-
 schweig, und Württemberg, welche sich
 sofort zu Chur-Maynz erhuben, und dem-
 selben den Verlauff anzeigten, mit Begeh-
 ren, weil selbigen Mittag die Churfürstli-
 che Gesandten sich bey dem Schwedischen
 Generalissimo anmelden würden, deren
 andern Stände zugleich Erwähnung mit
 zu thun, und, wie Herkommens sey, denen
 assignirten Ständen zu communiciren:
 welches zwar versprochen, aber nicht befol-
 get wurde, auch die Deputation selbigen
 Tags gar nicht abgieng, indeme Chur-
 Maynz sich dazu nicht verstehen wollte,
 sondern sogar das Directorium bey sol-
 cher Deputation, an Chur-Eßln über-
 gab, und sich davon gänglich absentirte.
 Das obangezogene Kayserliche Project
 des Schluß-Recessus nebst dessen Ad-
 juncto lautete also, wie ab N. I. & II. zu
 ersehen: weichen sub N. III. die von ei-
 nem Tertio über solches Project gese-
 rigte Monita beyliegen.

1649.
 Majus.

N. I.

Präsent. d. 2. Majus
 Junius 1649.

Kayserliches Project des Schluß-Recessus, auf die Schwedische Replie.

Zu wissen, demnach in dem zu Münster und Osnabrück zwischen der Königlich-
 Kayserlichen und der zu Schweden Königlich Majestät durch göttliche Verleihung
 geschlossenen und publicirten Frieden, unter andern bedinget worden, daß die Abdan-
 ckung der Wälder und Enträumung der Plätze, auf die bestimmte Zeit, mit der Ord-
 nung und Maas geschehen solle, wie sich beyderseits Kriegs-Generalen deswegen
 mit einander vergleichen werden; Und nun an selten Ihrer Kayserlichen Majestät, Dero
 General-Lieut. (tot. Tit.) Fürstliche Gnaden, und von wegen höchstgedachter Kö-
 niglicher Majestät in Schweden, Dero Generalissimi (tot. Tit.) Fürstliche Durch-
 laucht sich alhier in Nürnberg in eigener Person eingefunden, daß darauf die Hand-
 lung vorgenommen, und mit beyderseits gutem Willen und Belieben, in Krafft haben-
 der Plenipotenz, und gegen einander ausgewechelter Vollmachten, auf folgende
 Weise verglichen, auch fest und steiff darüber zu halten versprochen und zugesagt
 worden:

I. Erste

1649.
Majus.

I.

1649.
Majus.

Erstlich, daß die Enträumung der Plätze und Abdankung der Soldatesca in 3. Terminen geschehen, und zwar für den Ersten Termin, der 20. Tag dieses eingetretenen Monats Junii, neuen Calenders, für den Andern, der letzte ejusdem, und für den Dritten Termin der 10. Tag des nächstfolgenden Monats Julii, benennet und angeordnet seyn, auch immittelst von dato an, die Inventation in allen besetzten Orten, in beyder Theil Commissarien Gegenwart geschehen, und was einem jeden Theil, dem Frieden-Schluss nach, zu behalten oder abzuführen gebühret, unweigerlich vergönnet und zugelassen werden solle.

II.

Es sollen zum andern, in dem Ersten Termin nemlich auf besagten 20. Junii, alle und jede in den Schwäbischen, Ober-Sächsischen und Bayerischen Crayse, wie auch in der Oberrhein-Pfalz und dem Königreich Böhmen einhabende Plätze, wie solches in hiernach gesetzter Verzeichniß specificiret ist, von beyden Theilen evacuirt, die Guarnison ausgeführt, und solche Plätze ihren vorigen rechtmässigen Herren und Besizern, samt darzu gehörigen Archiven, Brieflichen Documenten, auch andern Mobilien, so zur Zeit der Occupation darin gefunden, und nach publicirten Frieden darin verhanden gewesenen Geschützen, samt Zugehörungen, in specie aber die zu Prag, nach geschlossenen und publicirten Frieden aus der Kunst Cammer dafelbst abgeführte Gemählde und andere allda verhandene Sachen, wie auch aus dem Reichs und andern Archiven und Registraturen anders wohin transferirte Schriftstücken, Inhalt des ART. XVI. §. II. seq. restituirt und eingeräumt, und zugleich alle in obbedeuteten Craysen, auch der Ober-Pfalz, und Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich Böhmen liegende Krieges-Völker ganz und zumahl reciproce abgedanket und abgeführt werden.

III.

Gleichwie nun Drittens zu Abdankung mehr höchstgedachter Königlich Majestät Krieges-Völker, Chur-Fürsten und Stände der in dem Frieden-Schluss benannter 7. Crayse, 1800000. Rthlr. an baarem Gelde, in denen dazu im berührten Frieden-Schluss ausgezeichneten Lägerstädten zusammen tragen, wegen der 1200000. Rthlr. aber, gewisser Stände Krieges-Officierer sich mit denselben auf leidentliche Condition der Bezahlung halber, nach billigen Dingen vergleichen, assignirt und angewiesen werden sollen; Also ist verglichen, daß Ihre Königlich Majestät zu Schweden, zu des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht Disposition aus den Läger-Städten derjenigen Crayse, welche in dem Ersten Termin gänzlich evacuirt, auch alle darin liegende Völker abgedanket und abgeführt werden sollen, ein dritter Theil von denen, einem jeden deroselben Crayß an den 1800000. Rthlr. zu bezahlen obliegenden Geldern, gegen Herausgebung annehmlicher Geißel, zum voraus: Wegen Evacuation und Abführung derer in Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich Böhmen besetzten Guarnisonen aber, 1000000. fl. ebenfalls gegen annehmliche Geißel, in der Stadt Praag gefolget, und deshalb dann von hieraus an die Ausschreibende Herren Crayß Fürsten durch Dero alhier anwesende Gesandte, als wegen Böhmen, durch die Kayserliche Plenipotentiarios, die Nothdurfft an gehörige Ort geschrieben werden solle.

So bald nun die Erste Evacuation geschehen, und ein Anfang zu Abdank- und Abführung der Völker gemacht seyn wird, sollen die übrigen für den Ersten Termin veraccordirte Gelder, als die andern zwey drittheil, zu dero noch restirender Exauctoration in den Craysen und Orten, so in dem Ersten Termin benannt seyn, geschossen und ausgezahlt werden; Also soll auch bey dem 2. und 3. Termin jedes mahl ein dritter Theil Geldes zum voraus, gegen annehmliche Geißel, auch auf besch-

1649.
Majus.

beschene Evacuation und angefangene Exauktion, der Ueberrest des Geldes in jedem Termin geschossen, sodann gegen Erlegung 100000. fl. in Olmütz auf vorhergehender Stellung annehmlicher Geißel, das Marggraffthum Mähren, in dem andern Termin, und in dem dritten Termin alle in dem Herzogthum Schlessien, und mit Königlich-Schwedischen Völkern besetzte Dörter, gegen abermahlige Empfangung 100000. fl. in der Stadt Breslau, auf vorherige Lieferung annehmlicher Geißel, evacuiret werden; Damit aber den übrigen Craysen, so in dem zweyten und dritten Termin erst evacuiret werden sollen, die Einquartierung nicht so gar verderblich falle, als ist an Königlich-Schwedischer Seiten zugesaget und versprochen worden, daß gegen Ausantwortang eines halben oder dritten Theils, denselben Craysen gebührendes Contingents an Gelde, auch der dritte oder halbe Theil deren darin einquartierten Völkern auf jezt besagtem Ersten Termin des 20. Tags Junii, gleicher gestalt abgedancket und abgeführt werden solle.

1649.
Majus.

IV.

Zum Fall aber vierdens, an den baaren Geldern der 1800000. Rthlr. bey ein oder andern des Crayses Ständen, ein Abgang erscheinen, oder sich etliche derselben ihrer Assignation halber mit angewiesenen Kriegs-Officieren nach billigen Dingen, noch nicht würde verglichen haben, so sollen nach Proportion des Abganges so viel Völkern auf den unzufälligen Ständen eines oder andern Crayses, an welchem der Mangel haftet, so lange zur Execution unabgedancket liegen verbleiben, und denselbigen ein leidentlicher Unterhalt verschaffet und gegeben werden, bis der Abgang völlig bezahlet, und die Vergleichung wegen der Assignations-Gelder zu derselben Stände und der angewiesenen Kriegs-Officire beyderseits Contento, ihre völlige Richtigkeit haben wird: Dessen aber ungehindert, alle Plätze von beyden Theilen evacuiret, auch alle andere ihrer Bezahlung und der Assignation halber contentirte Völkern unmittelbar alsbald abgedancket und abgeführt werden.

Was weiters belanget, wieviel Ihre Kayserliche Majestät an Reutern zu behalten gemeynet seyn, so erkläret sich Dieselbe, daß zu Versicherung ihrer Erb-Königreich und Landen, sie von 3. oder 4000. Mann noch zur Zeit, und so lang diese Anzahl zu erhalten nöthig zu seyn erachtet werden, auf den Beinen behalten, den Ueberrest aber in mehrbesagten dreyen Terminen völlig erlassen und abdanken wollen; Allermaßen Ihre Kayserliche Majestät Deroselben nicht entgegen seyn lassen, daß eine reciproca inspectio, damit es nemlich bey der Abdankung richtig hergehe, sowohl im Römischen Reich, als Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen, per Commissarios geschehe, doch dergestalt, daß dieselbe mit der Abdankung nicht zurück halten dürffen, bis etwan dergleichen Commissarien zur Stelle seyn möchten.

V.

Fünffens ist verglichen worden, daß die Abführung der Völkern nicht allein alsbald, sondern auch mit guter Ordnung und ohne Beschädigung deren Land und Leute, welche der Marsch berühren wird, auf nachfolgende Weise beschehen solle: Nemlich, daß die in dem Ersten Termin abführende Völkern sich in 3. Theilen, und ihren Weg durch 3. nehmen, auch allstets 4. Tage nach einander wenigst 4. Meilen täglich marchiren und den 5ten einen Ruhestag halten, unterwegs aber mit einem leidentlichen Unterhalt an Bier, Brod, Fleisch und Fourage content seyn, auch Inhalt des ARTIC. XVI. §. 13. in dem Frieden-Schluß ihnen die Nothdurfft an Wagen, Pferden und Schiffen, gegen gebührende Caution durch Geißel, sowohl dieser Restitution halber, als da sie in einem oder andern sich nicht der Gebühr nach in währendem Marsch verhalten würden, geschaffet werden solle: auf gleiche Weise soll es auch in dem Andern und Dritten Termin gehalten werden.

VI.

1649.
Majus.

VI.

Belangend zum Sechsten, den Modum Evacuationis, auf was Weise dieselbe reciprocè geschehen möge, verbleibet es billig bey dem Frieden-Schluss, daß die Evacuationes zugleich auf einen Tag in jedem Termin, treulich und ohne alle Gefehrd, vorgenommen und vollzogen werden soll.

1649.
Majus.

VII.

Der Fürstlichen Frau Wittiben zu Hessen-Cassel Fürstlicher Gnaden Völder sollen, gegen Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu Coln Völder, gleich im Ersten Termin abgedancket und abgeführt, und von Ihre Fürstlichen Gnaden die inhabende Provinzien und Bischoffthumen, samt den besetzten Bestungen und Schloßern, laut des ART. XV. §. 7. vers. prater Loca autem &c. in dem Frieden-Schluss auf jetztgemeldtem Ersten Termin restituiret werden. Alldieweil auch in dem Frieden-Schluss, wegen der im Fürstenthum Ohnabrück liegenden bey der Regula Generali, daß dieselbe ebenmäßig, wie aus andern Dertern in dem Westphälischen Crayß, abgeführt und Ihre Bischoffliche Gnaden plenariè restituiret werden solle.

VIII.

Ferner soll die General-Amnistie, der sämtlichen Soldatesca, bis auf erfolgte ihre gängliche Abdanck- und Abführung, zu gute kommen, und die bey wäherender Einquartierung ein und dem andern Stand zugewachene Beschwerde und Ungelegenheit gegen Niemanden geahndet werden, wenn sich allein Officier und Soldaten anjesho dem Frieden-Schluss gemäß verhalten, und keinen Excess verüben, auch die in den Kayserlichen Erb-Landen noch befindliche Guarnisonen sich bey ihrem Abzuge und durch-marschiren dem Pragerischen Recces bequemen werden.

IX.

Diejenige, so ex capite Amnistia & Gravaminum mit ihren Prætenfionen in dem Frieden-Schluss unstreitig fundiret, und das Factum Possessionis in Anno 1624, in denen in dem Instrumento Pacis klarh enthaltenen Fällen, vor den Executions-Commissarien durch Zeugen und Briesliche Urkunde in continenti dociret können, aber dato noch nicht restituiret seynd, sie seyn Catholisch oder der Augspurgischen Confession zugethan; die sollen nach Anleitung des Arctioris Modi exequendi alsbald restituiret; darum aber und bevorab in zweiffelhaftigen Fällen die Evacuation und Exauctoration nicht aufgehalten werden.

X.

Dieses alles steiff, vest und unberbrüchlich zu halten und zu vollziehen, haben im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät, des Herrn General-Lieutenants Duca d'Amalfi Fürstliche Gnaden, und von wegen Ihrer Königlich Majestät zu Schweden, Dero Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht bey Kayserlich Königlich- und Fürstlichen Ehren, wahren Worten, Treuen und Glauben, auch der in dem Frieden-Schluss begriffenen General-Guarantie, ein ander zugesaget und verprochen, und dessen zu wahrer Urkund gegenwärtigen Vergleich mit und neben den Kayserlichen und Königlich-Deputirten Råthen, mit eigenen Händen unterschrieben, und mit ihren angebohrnen und gewöhhlichen Pettschaften gefertigt. So geschehen den ²² Maji ¹⁶⁴⁹ Junij Ao. 1649.

N. II.

1649.
Majus.

N. II.

1649.
Majus.Diät. sub Directorio Mogunt. Norim-
berg. a 31. Maji 1649.

Adjunctum zu vorherstehendem Project Reecessus.

Erster TERMIN.

Plätze, so von den Herren Kayserlichen zu evacuiren:

Lindau, Augspurg, Memmingen, Regensburg, Hohen-Asperg, Wiltstein, Ho-
hen-Zollern, Albeck, Rothweil, Offenburg, Aschenberg, Schiltach, Hornberg, Au-
rach, Heidelberg, Mannheim, Ladeburg, Bercken.

Plätze, so von den Herren Schwedischen zu evacuiren.

Böhmen (Prag, Eger und Peshau, Leutmeritz und Conobitz, Weiz, Friede-
land, Gräbstein.Ober-Pfalz (Weiden, Neumarkt, Bilsack, Sulzberg, Falkenberg, Wal-
deck.Schwaben (Überlingen, Mainau und Langen-Archen, Dünckelspühl, Dona-
werth, Keimer Schanz, Nördlingen.Colberg, neben allen andern in Hinterpommern besetzte Städte und
Schlosser, Landsberg, Drusen, Garleben, Loken, Schuffelheim, Eissurich, Leipzig,
Stadt und Schloß, Quersurdt, Mansfeldt.

Anderer TERMIN.

Plätze, so von den Herren Kayserlichen zu evacuiren.

Weissenburg, Wilsburg, Rothenburg, Ehrenbreitstein.

Plätze, so von den Herren Schwedischen zu evacuiren.

Elsaß: Bensfeldt.

Franken: Schweinfurdt, Wertheim, Neuhaus, Wirsheim.

Mähren: Olmütz, Neustadt, Eulenberg, Fulneck.

Nieder-Sachsen: Halberstadt, Osterwick, Hornburg, Bleeckede.

Dritter TERMIN.

Plätze, so von den Herren Kayserlichen zu evacuiren.

Hörter, Dortmund, Franckenthal, Homburg, Hammerstein, Landstuhl, Sp-
burg, Beyenburg, Landcron.

Plätze, so von den Herren Schwedischen zu evacuiren.

Westphalen (Minden, Beverden, Vechte, Nienburg, und alle in Ostnabrück be-
setzte Dörter, Dömitz, Lügow, Blawen, Warnerunde.Schlesien (Cobaschütz, Jägerndorff, Taur, Polkenhann, Hirschberg, Greifen-
stein, Ohlau und Gelsch, Drachenberg, Parchwitz, Blogan.

1649.
Majus.

NB. Zum Fall in dieser Specification ein und ander Ort, aus Mangel habenden Berichts, wäre ausgelassen worden, soll derselbe doch, nach Inhalt des Friedens-Schlusses, gleich den andern in jedem Crayß unter obbeschriebenen Termin evacuirt und abgetreten werden. Daffern auch wieder alles Verhoffen, Franckenthal in dem dritten Termin nicht evacuirt werden könnte, so solle dem Herren Churfürsten von Heidelberg immittelst ein anderer Ort, auf Masse und Weise, wie man sich dessen aniso, jedoch ohne Aufhalt der Evacuation, wie auch der Exauktionation der andern Plätze, in obspecificirten dreyen Terminen vergleichen wird, eingeräumt, und so lange in Händen gelassen werden, bis die Besatzung aus Franckenthal ausgeführt, und Ihre Churfürstliche Durchlaucht dieser Ort würcklich restituirt seyn wird.

1649.
Majus.

N. III.

Monita bey dem übergebenen Kayserlichen Recess-Project.

Der Ingress kann leichtlich zu beyder Theile contento eingerichtet werden, wann zusörderst:

I.

N. III.
Monita über
das Kayserliche
Project
Recessus.

Der Punctus *Restitutionis ex capite Amnestie & Gravaminum* vor dem ersten Exauktionations- und Evacuations-Termin, aus dem klaren Instrumento Pacis, und nach desselben gesetzten Norma Universalis der Terminorum à quo, nemlich in Amnestia, nach Ao. 1618. und in Gravaminibus nach Ao. 1624. ohne Ansehen der Personen und Religionen, und Jurium Pecutorii, nach dem bloßen Facto possessionis, decidiret, und vor dem andern Termin, bevorab wegen der Franckenthalischen höchst verbündlichst in dem Art. IV. §. *Deinde ut Inferior Palatinatus totus. vers. Cassatis iis &c.* versprochenen Restitution, plenarie und sub comminatione exequirt wird, daß, im Fall Restituentes oder Executores selbigen nicht Folge leisten oder nachgeleben, dem Restituendo die Execution manu militari eines jeden in selbigem Crayß, worinnen die Restitutio geschehen solle, einquartierten Parthey Wölcker, oder aus eigenen sufficienten Mächten zu verrichten, verstattet, oder auch in eventum das Jus Sequestrationis vorgenommen werden solle; Inmassen dann von Königlich-Schwedischer Seiten eine abgefassete Lista Restituendorum bey denen Herren Chur-Maynischen, als der versammelten Reichs-Stände Gesandten Directoribus, zu diesem Ende ist insinuirt worden, mit dem ausdrücklichen Reservat, falls einer oder der andere Standt nicht plenarie restituirt würde, daß solches pro non adimpleto Contractu, & causa hinterstelligen Kriegs zu halten.

2.

Wegen des Puncti *Exauktionationis & Evacuationis*, verbleibet es bey den dreyen Terminen, so bey dem Schluß dieser Tractaten können determinirt und benennet werden; Gestalt auch vermöge des Art. XVI. §. *Restituantur &c.* die Inventio reservandorum & exportandorum, (unter welchen letztern das Magazin nicht begriffen) in Beywesen beyderseits Commissarien von dato dieses Schlusses, sowohl auch beyder Abdanckung und Einräumung der Plätze der zu beyden Theilen darzu verordnenden Officiers Inspection zugelassen werden soll.

3.

Es gehet aber vorbesagter Exauktionation und Evacuation billig die *depositio & solutio* nachgesetzter Massen vorher. Dannhero, ehe und bevor die drey erste Millionen vor dem ersten Termin in den benannten Lager-Städten nicht vollkommenlich baar vorhanden, und hievon dadurch durch jedes derselben Obrigkeit des Herrn Pfalz-

1649. Pfalz-Gräffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten schriftliche Attestation Majus. wird eingeschicket seyn, mit keiner Exauktion oder Evacuation wird verfahren werden; Wann auch unmöglich, mit selbiger Summa auszuweichen, ist bey jedem Termin von der vierdten Million der dritte Theil zu assigniren und abzurichten; für die letzte Million aber wegen theils Stände, auch sonderlich eines und des andern Chur-Fürsten, und der zu Münster befundenen Gesandten viele und verschiedene schriftliche Bedrohungen, der Abfürzung, sowohl auch anderer Gefährlichkeiten, gnughaffte Versicherung zu thun. Weiln auch, nach Disposition des Friedens die Ober-Pfalz, Berg-Strass-Ämter und andere Dertter von der Chur-Pfalz abgehen, dieser Contingent aber gleichwohl nach der alten Reichs Matricul in der Münster- und Osinabrischen Repartition angeleget ist; So werden billig diejenigen Stände, welchen besagte Länder und Dertter zugehen, deßfalls ihren Antheil unverweigerlich bezzutragen haben.

1649.
Majus.

4.

Von dato obangezogener Nichtigkeit der Gelder wird innerhalb acht Tagen der erste Termin erlegt, und 8. Tage darnach die Exauktion und Evacuation, besage Lit. A. vorgenommen, und also *primus terminus* sowohl der *Solution*, als *Exauktion* und *Evacuation pari passu* absolviret. Wann der erste obberührter massen vergnügt und effectuirt, erfolget auf gleiche Art in allen der ander und nach diesem ebenmäßig der dritte, mit nothwendiger cautel der unablässigen gesamten militärischen Execution gegen die *Refractarios* und säumige.

5.

Ferner müssen Landstuel, Homburg, Hammerstein, krafft des Art. XVI. §. *Locapfa &c.* ihren rechten Eigern und Herren wiederum eingeliefert, und bey des die Interessirte als Alliirte dergestalt gnüchlich versichert werden, daß selbige, oder andere umliegende Stände, ja das ganze Römische Reich, keine Ungelegenheit und Gefahr daraus zu besorgen haben.

6.

Ratione modi der Abführung der Völker werde der Vergleich, nach Anleistung des Friedens-Schlusses, unschwer zu treffen seyn.

7.

Der Frau Land-Gräffin zu Hesseu-Cassel Fürstliche Gnaden belangend, weil der Friedens-Schluss dieselbe zu keiner Abdankung oder Restitution der Plätze eher, als die Alliirte Cronen verbindet, laut des Art. XVI. §. *Restitutione &c.* so hat es dabey sein Verbleiben, und wird dieselbe an Reuteren, in einem jeden von den 3. Terminen allemahl so viel, als die Kayserliche Lambonsche und Chur-Edlmische abdanken, jedoch daß deren Reuteren erst Hochgedachter Frau Land Gräffin Reuteren, so in 20. Compagnien bestehet, adquiret werde; an Fuß-Volk aber, weil sie dessen jetzt mehr nicht haben, als was zu nöthiger Besetzung gehöret, werden sie allemahl mehr nicht, als was in den Plätzen ist, so evacuirt worden, abdanken, die Plätze aber wollen Ihre Fürstliche Gnaden gleichfalls (obschon der Westphälische Tractat von den Herren Kayserlichen und Alliirten Cronen in den dritten Termin gesetzet ist) in dreyen Terminen gegen der Kayserlichen in Westphalen inhabende Plätze *reciproce & bonâ fide* evacuiren.

8.

Die *Extensio* der *Amnistie Generalis* bis auf die gängliche Abdank- und Abführung soll sowohl der sämtlichen *Soldatesque*, als deren Häuptern und Principalen zu gute kommen, und von Kayserlicher Majestät, als allen Ständen des Römischen Reichs

1649. Reichs in eines jeden Land und Gebieth geschehen und beobachtet; Denen in der Kd- 1649.
Majus. niglichen Herren Schwedischen ersten Aufsat benannten 3. Persohnen, einem jeden von Majus.
Kayserslicher Majestät ein absonderlich Protectorium gnädigst ertheilet werden.

Der Epilogus wird auch leichtlich zu vergleichen seyn, nur daß, neben und mit den Herren Kayserslichen und Königlich-Swedischen Deputirten, die Scipulatio & Subscriptio auch von der Stände Herren Gesandten geschehe ic.

§. XIX.

Reichs-Depu-
tation an die
Schweden, ein
Tempera-
ment wegen
Frankenthal
zu admitti-
ren.

Weil nun Chur-Mayns mit der an die Schweden abzuschicken beliebten Deputation nichts zu schaffen haben wollte, wurde folgenden Tages unter denen Chur- und Fürstlichen auch Reichs-Städtischen delibereiret, ob man gleichwohl damit fortfahren sollte. Als solches gut gefunden wurde, verfannteten sich die Deputati, Montags den 28. May, bey Chur-Cölln, und zühren mit einander zu den Schwedischen Generalissimo, alwo der Chur-Cöllnische Gesandte, Graff von Fürstenberg, den Vortrag dahin that: „Weil „das Römische Reich des geschlossenen „und ratificirten Friedens dannoch ein- „mahl genießen, und sich dessen würcklich „zu erfreuen haben müste, auch unter dem „jetzigen Joch, (welches Wort er gebrauchte, „und dadurch zu einer Offension Anlaß gab) länger „nicht verbleiben könnte noch wollte, man „aber von den Kayserslichen Gesandten „vernehme, daß es an der Restitution der „Bestung Franckenthal eingig und vor- „nehmlich ermangele, so hätten sämtliche „anwesende Chur-Fürsten und Stände „vor dienäm ermeßen, sich hiebey zu in- „terponiren, jedoch ohne einige neue und „mehrere Obligation, als wozu sie der „Friedens Schluß bereits verbindt; und „weil wegen Franckenthal, noch zur Zeit „eine abschlägige Antwort von dem Kd- „nig in Examen erfolget sey; dennoch zur „würcklichen Evacuation Ihro Kaysersli- „che Majestät noch nicht gelangen könnte; „Sie sich aber einen Weg als den andern, „dazu schuldig erachteten, auch an fernern „Erinnerung es nicht erwinden lassen woll- „ten; So müste dieserwegen das Haupt- „Werk der übrigen Evacuation und Ex- „auetoration nicht ins stecken gerathen, „sondern alle Stände aus der Last und Be- „drückung gelangen: Zu dem Ende of-

ferirte man sich Kayserslicher Seits, zu „einem Temperament, welches ehrlich „und der Raison gemäß sey, wosern man „nur Schwedischer Seits sich darzu, und „solches zu admittiren, auch einen zulan- „genden Vorschlag deswegen zu thun, sich „erklären wollte: als warum hiemit die „Stände beweglich Ansuchung thäten.

Der Schwedische *Generalissimus* ließ sich darauf vernehmen, „wie gefällig ihm die Deputation sey, und was vor Affektion Ihro Königlische Majestät in Schweden zu denen gesamten Deutschen Ständen trügen: führte aber dabei viele Beschwörungen gegen die Kayserslichen, und daß sonderlich gleich in ipso limite Pacis die Restitution der Bestung Franckenthal difficultiret würde, an: Dieses sey ein importanter Det, auf welchen billig ein Absehen zu richten sey, ob man Kayserslicher theils den Frieden zu observiren gesinnet wäre, oder nicht; daß die Stände darunter leyden müsten, betrübe ihn sehr, und wolle er nach aller Möglichkeit zur Erleichterung helfen; Weil aber Ihro Kaysersliche Majestät in der Obligation stünden, und doch bekennen müsten, daß sie solchen Platz nicht verschaffen könnten; So wollte er seine Vöcker zusammen ziehen, selbige in die Erblande führen, und allda, wiewohl ohne hostilität, so lange liegen bleiben, bis die Restitution erfolge; oder er wollte bis dahin, die in Händen habende Plätze behal- ten: ein anders Temperament wisse er nicht: und müste erst mit den Fran- kesen, als Allirten, daraus sprechen, denen die Deputati ebenfalls dergleichen Vortrag thun möchten.

Ob ihm nun wohl dagegen remonstriret